

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 50/2008
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 14. Februar 2008

Tagesordnungspunkt A 21

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2007 bzgl. der Zuordnung der Stadt Bergisch Gladbach zum Ballungsraum Köln in Bezug auf Luftschadstoffbelastung und -messung.

Inhalt:

@->

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2007, die Stadtverwaltung setzt sich bei den übergeordneten Dienststellen dafür ein, dass Bergisch Gladbach in Bezug auf Luftschadstoffbelastung und -messung dem Ballungsraum Köln zugeordnet wird, ist beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Datum vom 29.11.2007 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des Rates vom 18.12.2007, dass die Stadtverwaltung sich bei den übergeordneten Dienststellen dafür einsetzt, Bergisch Gladbach in Bezug auf Luftschadstoffbelastung und -messung dem Ballungsraum Köln zuzuordnen. Der Antrag wurde zuständigkeitshalber an den AUIV überwiesen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hatte nach § 16 der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eine Liste von Gebieten und Ballungsräumen, in denen ein in § 15 angegebener Zielwert überschritten wird, zu erstellen.

Wortlaut des § 16 der 22. BImSchV:

„(1) Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen und ohne unverhältnismäßige Kosten durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemäß § 17 ermittelten Immissionskonzentrationen von Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren ab dem 31. Dezember 2012 die Zielwerte des § 15 nicht überschreiten.“

(2) Die zuständigen Behörden erstellen für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren jeweils eine Liste von Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Wert unter dem jeweiligen Zielwert liegt. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten und Ballungsräumen die Immissionskonzentrationen die jeweiligen Zielwerte überschreiten und bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität zu erhalten.

(3) Die zuständigen Behörden Sie geben für diese Gebiete und Ballungsräume an, in welchen Teilgebieten Werte überschritten werden und welche Quellen hierzu beitragen und weisen für die betreffenden Teilgebiete nach, dass, insbesondere abzielend auf die vorherrschenden Emissionsquellen, alle erforderlichen und ohne unverhältnismäßige Kosten durchführbaren Maßnahmen ergriffen wurden, um die Zielwerte zu erreichen.“

Bergisch Gladbach wurde demnach zum Ballungsgebiet Köln zugeordnet (siehe hierzu im Anhang beigefügte Übersicht).

Auf Grund der Tatsache, dass das zuständige LANUV die Stadt Bergisch Gladbach dem Ballungsraum „Köln“ für Luftschadstoffe bereits zugeordnet hat, ist das Ziel des Antrages gegenstandslos.